

BREMEN, den 13. Juli 2015

Namensbenennung einer Fraktion bzw. Gruppe

1. Sachverhalt

Die Gruppe „Alternative für Deutschland“ in der Bremischen Bürgerschaft besteht derzeit aus vier Mitgliedern, die über die gleichnamige Wahlliste in die Bürgerschaft eingezogen sind. Nach der Spaltung der Bundespartei und dem Austritt des Parteigründers Lucke zeichnet auch die Gruppe diese Spaltung nach. Ein Abgeordneter wird die Gruppe voraussichtlich verlassen, die verbleibenden drei Abgeordneten haben angekündigt, die Gruppe neu zu benennen.

Offen ist, welchen Namen die Gruppe bekommen soll. Laut Presskonferenz der Gruppe am 13. Juli 2015 soll die Gruppe zunächst den Namen „Bremer Bürgerliche Reformier“ erhalten. In einem zweiten Schritt ist die Benennung nach einer neu zu gründenden Partei möglich. Der Beschluss der Gruppe auf Umbenennung datiert vom 15. Juli 2015 und ist beigefügt.

2. Rechtliche Stellungnahme

Die Geschäftsordnung regelt in § 7 Absatz 2 die Anforderungen an die Namensgebung der Fraktionen. Gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 gelten diese Regelungen auch für Gruppen.

Danach führen Fraktionen, deren Mitglieder vorwiegend einer Partei oder Gruppen angehören, die im Bundestag oder in mehreren Landtagen vertreten ist, den Namen der Partei oder Gruppe. Sonstige Fraktionen müssen sich mit einem Namen bezeichnen, aus dem die politischen Ziele oder die berufliche oder soziale Struktur ihrer Anhängerschaft klar erkennbar sind und der eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen besitzen soll.

Für die Gruppe „Alternative für Deutschland“ ergab sich die bisherige Namensgebung aus § 7 Absatz 2 Satz 1.

Grundsätzlich ist eine Umbenennung einer Fraktion oder Gruppe möglich. Dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Fraktionsautonomie, wonach diese Vereinigungen ihre Angelegenheit innerhalb ihres Wirkungsbereiches eigenverantwortlich regeln können.

Fraktionen oder Gruppen sind auch nicht Vertreter einer Partei, sondern die Vereinigung politisch Gleichgesinnter, die nicht derselben Partei angehören müssen (so auch OVG Bautzen, Beschluss vom 24. April 2009, 4 A 652/08, zitiert nach beck-online) Auch die Geschäftsordnung geht selbstverständlich davon aus, indem sie in § 7 Absatz 1 Satz 3 lediglich das Erfordernis ausspricht, das eine Fraktion die Anerkennung durch Zustimmung der Bürgerschaft bedarf, wenn ihre Mitglieder nicht

aus einer Partei oder einem Wahlvorschlag stammen. Hieraus ergibt sich, dass eine Namensbindung an den ursprünglichen Parteinamen nicht erforderlich ist.

Auch gegen eine Benennung nach einer zum Zeitpunkt der Bürgerschaftswahl nicht existenten Partei bestehen keine Bedenken. Das OVG Bautzen hat in dem zitierten Beschluss lapidar festgestellt, dass eine Verpflichtung, wonach die Fraktion nur mit dem Namen der Partei benannt werden dürfe, über deren Wahlvorschlag die Abgeordneten ihr Mandat errungen haben, nicht bestehe.

Allerdings müsste ein derartiger Name mit den Anforderungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung übereinstimmen. Dies erscheint bei dem gewählten Namen „Bremer Bürgerliche Reformer“ unproblematisch. Die politische Zielrichtung ist erkennbar, auch liegt keine Verwechslungsgefahr mit anderen in der Bürgerschaft bereits vertretenen Fraktionen vor.